

## Beilage XIII.

Erste Verordnung vom 9. November 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 14. Februar 1811.  
Nro. 20.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Wir haben Uns überzeugt, daß die bis jetzt, theils zu Folge des Herkommens und theils durch ausdrückliche Verordnungen, bestehenden Einrichtungen, wodurch die Vertheilung der geschlossenen Güter beschränkt ist, dem dermaligen Zustande der Landeskultur nicht mehr entsprechen, und haben deshalb für Unser Herzogthum Westphalen, wo vorzüglich das Colonats- und das mit dem Besitze von Gütern verbundene Leibeigenschaftswesen, und als Folge davon die Untheilbarkeit der Güter bestand, unterm 6. Nov. 1809 eine Verordnung erlassen, wodurch dieses Colonats- und Leibeigenschaftswesen, so wie auch die Untheilbarkeit der Güter aufgehoben ist, welcher Verordnung Wir hierdurch für Unser ganzes Großherzogthum dahin gesetliche Kraft ertheilen, daß überall, wo wegen des Besizes der Güter gleiche Colonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse bestehen, sie auch gleiche Anwendung, wie für das Herzogthum Westphalen, finden soll.

Da aber in mehreren Theilen Unserer Lande die Güter geschlossen gehalten werden, ohne daß daselbst die obigen Colonats- und Leibeigenschaftsverhältnisse statt haben; so finden Wir für nöthig in Hinsicht der künftigen Theilbarkeit der Güter dieser Art, für Unsere gesammten Lande Folgendes gnädigst zu verordnen.

§. 1. Nachfolgende gesetliche Vorschriften, wornach die Theilung geschlossener Güter bewirkt werden kann, beziehen sich nicht auf die Lehen- Erbleich lebenslänglich begebenen, und auf längere oder kürzere Zeit verliehenen Güter. Sind es aber keine dergleichen, und können diese Güter von dem Eigenthümer unbedingt, und bisher allein mit der Beschränkung, daß sie nicht vertheilt werden durften, verkauft und vererbt werden; so ist deren Vertheilung, nach Vorschrift dieser Verordnung, künftig zu bewirken.

§. 2. Sämmtliche bisher gebunden gehaltene eigenthümliche, nach §. 1. nicht ausgekommene Güter, die am meisten unter den Namen Huben- Stamm- oder Meiergüter vorkommen, und die nur im Ganzen veräußert werden, oder nur an einen Erben ungetheilt übergehen konnten, können von jetzt an von den Eigenthümern unter nachstehenden Bedingungen vertheilt werden.

§. 3. Wenn auf den bisher geschlossenen, oder untheilbaren Gütern außer den Steuern keine besondern Grundlasten ruhen, so kann die

Vertheilung derselben, in sofern ihr keine andere rechtliche Hindernisse im Wege stehen, eben so, wie bei den schon immer theilbaren Gütern, ohne weiteres von den Eigenthümern vorgenommen werden.

§. 4. Wenn aber die geschlossenen Güter mit besondern Grundlasten beschweret sind, so ist hierbei zu unterscheiden, ob diese Grundbeswerden bestehen:

- a) in ständigen jährlichen Geldzinsen und Naturalpächten, oder Gülten, oder
- b) allein, oder neben jenen ständigen Beschwerden, in unständigen Abgaben und besondern Dienstbarkeiten.

Sind geschlossene Güter mit Grundbeswerden dieser letztern Art behaftet, so müssen, wenn von den Eigenthümern derselben deren Vertheilung soll bewirkt werden können, solche entweder durch gütliche Uebereinkunft der Partheien, oder wenn diese nicht statt haben kann, nach folgenden Normen \*) zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt werden.

§. 5. Ist die Last, und auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist diese Last durch die Anzahl der Jahre getheilt, als ständige jährliche Last dafür zu übernehmen.

§. 6. Ist die Last unständig, die Anzahl der Jahre aber, worin sie wiederkehrt, ständig, so ist aus den drei letzten Fällen, wonach die Last entrichtet werden mußte, ein Mittel zu nehmen, und dieses Mittel in die Anzahl der Jahre getheilt, gibt die dafür künftig jährlich zu entrichtende ständige Last.

§. 7. Ist die Last ständig, aber die Anzahl der Jahre, worin sie wiederkehrt, unständig, und hängt diese Wiederkehr von dem Sterballe einer Person, entweder des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Gutes, oder des jedesmaligen Berechtigten, ab, so soll diese Last mit dreifig getheilt, die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last seyn. Hängt die Wiederkehr der Last sowohl von dem Sterballe des jedesmaligen Eigenthümers des belasteten Gutes, als auch des Berechtigten ab, so soll die Last, mit fünfzehn getheilt, die dafür zu übernehmende ständige Last seyn.

Hängt die Wiederkehr der Last von noch andern Bestimmungen ab, so soll, nach der Natur der Bestimmungen, wonach die Last mit Wahrscheinlichkeit wiederkehren wird, der Divisor angenommen, und die für diese unständige Last zu übernehmende ständige jährliche Last ausgemittelt werden.

§. 8. Ist sowohl die Last, als auch die Anzahl von Jahren, worin sie wiederkehrt, unständig, so ist eine mittlere ständige Last nach §. 6. und eine mittlere ständige Wiederkehr nach §. 7. festzusetzen, und hiernach,

\*) S. 5-11.

zu Folge §. 5. die dafür zu übernehmende ständige jährliche Last zu bestimmen.

§. 9. Bestehen die unständigen Grundbeswerden in Abgaben in Geld oder Naturalien, so sollen die dafür, nach §. 5. und 8. zu regulirenden ständigen jährlichen Abgaben auf eine gleiche Weise in Geld, oder den entsprechenden Naturalien festgesetzt werden. Schaten sind jedoch unter den unständigen Lasten, deren Veränderung in ständige jährliche Abgaben nach §§. 5.—11. und deren demnächstige Verunterpfändung auf einzelne Gutsstücke nach §§. 12—16. bewirkt werden kann, nicht mit begriffen.

§. 10. Entstehen über die Anwendung der §§. 5—8. vorgeschriebenen Normen, Zweifel; so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter desfalls an Unsere einschlägigen Regierungen sich zu wenden, welche alsdann die für solche unständigen Grundlasten zu übernehmenden ständigen jährlichen Lasten nach obigen Normen zu reguliren haben.

§. 11. Sind die geschlossenen Güter mit Dienstbarkeiten, die mit der Theilbarkeit derselben unvereinbarlich sind, behaftet, so müssen solche Dienstbarkeiten, wenn die Güter getheilt werden sollen, zuvor in einen ständigen jährlichen Geldzins verwandelt werden.

Können die Dienstpflichtigen und Berechtigten über die Verwandlung der Dienstbarkeit in einen jährlichen Geldzins in Güte sich nicht vereinigen, so sind Unsere einschlägigen Regierungen diejenigen Behörden, welche solche Entschädigungen, nachdem zuvor beide Theile darüber vernommen sind, darnach zu reguliren haben, daß dem Berechtigten ein solcher jährlicher Geldzins bestimmt werde, welcher dem Werthe der bisherigen jährlichen Dienstbarkeit gleich kommt.

§. 12. Bestehen die Grundbeswerden eines geschlossenen Gutes bloß in ständigen jährlichen Abgaben, oder sind die darauf ruhenden unständigen Lasten, und mit der Theilung des Gutes unverträglichen Dienstbarkeiten nach §§. 5—11. zuvor in ständige jährliche Abgaben verwandelt worden, so müssen, wenn die Vertheilung des Gutes von dem Eigenthümer soll bewirkt werden können, sämmtliche ständige Abgaben, entweder mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werden, wobei die Naturalien nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind; oder wenn der Eigenthümer des belasteten Gutes dieses nicht will, so müssen sämmtliche ständige Abgaben, auf einzelne zu dem Gute gehörende Stücke verunterpfändet werden, und zwar kann der Berechtigte verlangen, daß jedes einzelne Unterpfand, wenigstens den dreifachen Werth des Kapitalwerths, oder den fünf und siebenzigfachen Werth der einfachen, darauf gelegt werdenden ständigen jährlichen Abgaben, besitze, wobei die ständigen jährlichen Naturalabgaben ebenfalls nach einem Durchschnitte aus den letzten zehnjährigen Marktpreisen in Anschlag zu bringen sind.

§. 13. Bei der Verunterpfändung der ständigen jährlichen Abgaben auf die einzelnen Güterstücke, kommt es darauf an, ob diese Abgaben so gering sind, daß ein einziges Gutsstück ein hinreichendes Unterpfand nach §. 12. dafür gewährt, oder ob sie auf mehrere einzelne Güterstücke getheilt verunterpfändet werden müssen. Ist dieses letztere der Fall, so kann der Berechtigte als Entschädigung für die demnächstige vielleicht etwas schwierigere Erhebung seiner Gefälle verlangen, daß der Betrag seiner sämmtlichen, auf dem ganzen Gute haftenden ständigen jährlichen Abgaben um ein Fünftzigstel erhöht, und daß diese Erhöhung entweder auf dieselbe Weise, wie die übrigen ständigen Abgaben mit verunterpfändet, oder wenn der Verpflichtete es lieber will, mit fünf und zwanzig gegen eins abgekauft werde.

§. 14. Die nach §. 13. unter Umständen statt findende Erhöhung der ständigen Abgaben wird in eine Geldabgabe regulirt, bei deren Berechnung die auf dem ungetheilten Gute haftenden Naturalabgaben auf die §. 12. vorgeschriebene Weise in Anschlag kommen.

§. 15. Hasten mehrere, an verschiedene moralische oder physische Personen zu leistende ständige jährliche Abgaben auf einem geschlossenen Gute, so können solche auf verschiedene einzelne Gutsstücke, in sofern diese nur nach §. 12. ein hinreichendes Unterpfand dafür gewähren, verunterpfändet werden, ohne daß deshalb eine Erhöhung der Abgaben nach §. 13. verlangt werden kann, wenn nur diejenigen Abgaben, welche eine und dieselbe moralische und physische Person zu beziehen hat, auf ein einzelnes Gutsstück ungetrennt verunterpfändet werden.

§. 16. Können die Partheien über die Hinlänglichkeit der Unterpfänder sich in Güte nicht verständigen, so ist der Eigenthümer des Gutes, welcher die Theilung desselben bewirken will, gehalten, eine Abschätzung des Werths der projectirten Unterpfänder von dem Ortsschultheissen und Gerichte auf seine Kosten beizubringen. Fällt diese Abschätzung, welche die Schultheissen und Gerichte für die für ähnliche Zeiten herkömmliche Gebühren, nach Pflicht und Gewissen aufzustellen haben, so aus, daß die Hinlänglichkeit des Unterpfandes nach §. 12. daraus hervorgeht, welches im Zweifels Falle Unsere einschlägigen Regierungen zu beurtheilen haben; so kann der Berechtigte der Vertheilung des Gutes nicht weiter widersprechen, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unsern Regierungen zukommenden, Entscheidungen ein Rekurs an eine Justizbehörde nicht statt hat.

§. 17. Wenn unständige Grundlasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Lasten verwandelt werden \*), und eben so, wenn Lasten, welche bisher auf einem ganzen Gute hafteten, abgekauft, oder auf einzelne Gutsstücke vertheilt und verunterpfändet werden, so müssen darüber auf Kosten des Eigenthümers des Gutes förmliche Urkunden aufge-

\*) §. 5—11.

stellt werden, und nur nach Vorlegung solcher Urkunden kann eine wirkliche Vertheilung des Guts geschehen.

§. 18. Ist eine solche Vertheilung des Guts erfolgt, sind unständige Lasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandelt, oder dergleichen auf ganzen Gütern lastende auf einzelne Grundstücke verunterpfändet worden: so muß dieses mit Vorlegung der konfirmirten Kaufbriefe, Theil- oder Lokzettel, eben so, wie jede andere Besitzveränderung von immobilien Steuerobjekten, den Steuerperäquatoren bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben angezeigt, und darauf von denselben das nöthige gewahrt werden.

§. 19. Da in verschiedenen Orten und Aemtern bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Hauptsteuerrequirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansaß stehen, so wird hier noch ausdrücklich verfügt, daß, im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstückes dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten, wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden, nach den bestehenden Normen hätte in Ansaß stehen, und nun abgeschrieben werden müssen. Eben so kommen diejenigen, nach §. 5—11. entstandenen neuen ständigen jährlichen Abgaben, wenn die dafür weggefallenen unständigen Lasten bei dem Steuerkapital nicht in Abzug gekommen waren, nach denjenigen Normen in Steuerkapitalabzug, monach sie den Berechtigten in Steuerkapitalansatz kommen.

§. 20. Obige Vorschriften, wonach die Vertheilung geschlossener Güter von den Eigenthümern derselben bewirkt, und die auf einem ganzen Gute bisher gelegenen Lasten auf einzelne Theile desselben gelegt werden können, erstrecken sich jedoch nur darauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner, zu einem geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude nur nach der, wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung bewirkt werden kann.

§. 21. Gehören Waldungen zu einem geschlossenen Gute, so können solche bei der Gutsvertheilung nur alsdann mit vertheilt werden, wenn sie verschiedene, von einander gänzlich abgesonderte Waldstücke ausmachen.

§. 22. Ist Unser Fiscus der Zins- Pacht- oder Dienstherr, so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter, wenn sie entweder unständige Lasten oder Dienstbarkeiten, in ständige jährliche Abgaben verwandeln, oder die auf den ganzen Gütern ruhende Lasten, abkaufen, oder endlich auf einzelne Gutsheile verunterpfänden wollen, in allen Fällen, worin sie nach obigen Vorschriften den Berechtigten desfalls Anzeigen zu machen, oder mit denselben Uebereinkünfte zu treffen haben, sich an Unsere

einschlägigen Rentbeamten zu wenden, die sie darüber zu Protokoll nehmen, und solche Protokolle mit ihren gutachtlichen Berichten an Unsere Hofkammern zur weiteren geeigneten Verfügung einsenden werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigebrachten Staatsiegels.

Darmstadt den 9. Februar 1811.

(L.S.)

L u d e w i g.

Schmidt, geheimer Referendär.

## Beilage XIV.

Zweite Verordnung vom 9. Februar 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 14. Februar 1811.  
No. 20.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unseres Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist; einmal in Beziehung der Zins- und Pachtberechtigten, wenn die einzelnen Grundstücke und Gebäude nemlich mit ständigen Grundbeschwerden belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung; so finden Wir nöthig, diesferhalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen:

### I. Vorschriften in Hinsicht des Zins- und Pachtberechtigten.

§. 1. Wenn einzelne Grundstücke oder Gebäude mit Grundbeschwerden belastet sind, so können solche in Rücksicht des Zins- und Pachtberechtigten vertheilt werden, wenn der Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude diese Grundbeschwerden entweder abkaufen will, oder wenn sie, in sofern ein und derselbe Zins- und Pachtberechtigte sie zu beziehen hat, auf den einen Theil des Grundstückes oder Gebäudes mit hinlänglicher Sicherheit, und zwar so, daß der Berechtigte ein dreifaches Unterpfand erhält, verunterpfändet werden können.

§. 2. Der Abkauf der Grundbeschwerden kann von dem die Vertheilung unternehmenden Eigenthümer des Grundstücks verlangt werden, wenn er ein für allemal das fünfundzwanzigfache der jährlichen Grundlast an den Berechtigten bezahlt, wobei diese Grundlasten, in sofern sie